

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verbindlichkeiten von Angeboten

Alle Angebote sind freibleibend

2. Lieferung / Liefermenge

Die Liefertermine werden nach bestem Vermögen eingehalten. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche die Fritz Keller AG nicht zu verantworten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Besteller verlangte Änderungen, Maschinenbruch usw.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge vor. Wird von einer Ware eine geringere Menge bestellt, welche die Firma Fritz Keller AG seinerseits erwerben muss, so ist der Besteller verpflichtet, bei Nichtverkauf der Restmenge (Rohstoffe und Packmaterial) innert einem Jahr oder innert der vereinbarten Frist entweder auch diese Restmenge oder aber die Kosten für deren Rückgabe und/oder Vernichtung zu übernehmen. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien werden nach Herstellung der Restmenge zurückgesandt, insofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Die bei der Fabrikation unvermeidlichen Materialverluste gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Mindestfakturaufwert beträgt CHF 200.--.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise netto, exkl. MWST, zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Skonto und Spesen. Werden die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, schuldet der Besteller, ohne besondere Mahnung durch die Firma Fritz Keller AG, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, Verzugszinse in der Höhe von 1% über den üblichen Bank-Kontokorrentzins sowie allfälliger Inkassospesen. Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber der Firma Fritz Keller AG berechtigt nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers aus einer früheren Lieferung ist die Firma Fritz Keller AG zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

4. Transport und Verpackung

Die Verkaufspreise gelten ab Werk Mönchaltorf. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung wird, auch wenn sie in Rechnung gestellt wurde nicht zurückgenommen. Die der Fritz Keller AG zur Verfügung gestellten Materialien sind verzollt, franko Mönchaltorf anzuliefern.

5. Mängelrüge

Der Empfänger einer Lieferung hat diese sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel an die Firma Fritz Keller AG innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Frist oder durch Benutzung oder Weiterveräußerung der Ware gilt die Lieferung als angenommen. Sind Mängel auf fehlerhafte Arbeit der Zulieferanten zurückzuführen, so haftet die Firma Fritz Keller AG nur für den nachgewiesenen Materialverlust und nur während eines Jahres nach Abfüllung, wobei sachgemässe Lagerung und Handhabung des Produktes vorausgesetzt sind. Liegen die durch solche Mängel verursachten Ausfälle mengenmässig unter 2%, so ist die Firma Fritz Keller AG nicht zur Ersatzleistung verpflichtet. Falls die Ausfälle mengenmässig 2% des Gesamtauftrages überschreiten und die alleinige Schuld bei der Firma Fritz Keller AG liegt, liefert die Fritz Keller AG Ersatz oder entsprechende Gutschrift in der Höhe des von ihr fakturierten Preises. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden jeglicher Art (mit Einschluss von Folgeschäden wie Betriebsverlust und dergl.) sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Die Firma Fritz Keller AG verpflichtet sich, die Herstellung und Abfüllung mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Die Mängelhaftung bezieht sich in keinem Fall auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang durch äussere Einwirkung, unsachgemässe Behandlung oder bestimmungswidrige Anwendung entstehen.

Gewähr wird während einem Jahr geleistet. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für direkte und indirekte Schäden, mit Einschluss von Folgeschäden wird, soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen, wegbedungen. Für Mängel, die auf Packmittel und Rohstoffe oder sonstige Ursachen unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, übernehmen wir nur insoweit Haftung, als wir dafür unsere Vorlieferanten in Anspruch nehmen können. Fritz Keller AG haftet nicht für verborgene Mängel der Materialien, die vom Besteller an Fritz Keller AG geliefert oder gemäss seinen Angaben von Fritz Keller AG bei Dritten eingekauft werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang der letzten geschuldeten Bezahlung im Eigentum von Fritz Keller AG. Der Besteller ermächtigt die Fritz Keller AG, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Dieser erstreckt sich auch auf weiterverarbeitete Produkte.

8. Versicherung

Die von der Produkthaftungspflichtversicherung nicht gedeckten Kosten für den Rückruf von Produkten, für die Ermittlung des der Firma Fritz Keller AG entstandenen Schaden sowie für eine allfällige Entsorgung dieser Produkte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bestellers.

9. Cliché- und Werkzeugkosten

Clichékosten und spezielle Werkzeuge werden dem Besteller separat belastet. Sie sind Eigentum des Bestellers, verbleiben jedoch beim Lieferanten. Drei Jahre nach der letzten Lieferung oder nach Vereinbarung, ist Fritz Keller AG berechtigt, diese Druckunterlagen und Werkzeuge ohne Rückfrage zu vernichten.

10. Haftung für gesetzliche Bestimmungen und Patentsituationen

Der Besteller haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die von Ihm an Fritz Keller AG gelieferten oder bei Fritz Keller AG bestellten Materialien und /oder Verpackungsformen betreffen. Der Besteller sorgt insbesondere für die notwendigen Bekanntmachungen an die Verbraucher (betr. Brennbarkeit, Giftigkeit, Medizinalvorschriften, Verbraucherschutz usw.) Fritz Keller AG verpflichtet sich, hierzu die notwendigen Informationen beizubringen. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung sind Patentsituationen vom Besteller abzuklären und zu vertreten.

11. Teilnichtigkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages lässt die Wirksamkeit der Vereinbarungen im übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Geschäftes entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

12. Gerichtsstand

Beide Parteien wählen Uster als Gerichtsstand und Erfüllungsort. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

04.2004